

107 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Oktober 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953 über die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel während Sitzungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages neu gefaßt werden. Demnach dürfen während einer Sitzung dieser Körperschaften im Umkreis von 300 Meter vom Tagungsort keine solchen Versammlungen stattfinden. Ferner sind beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel wenigstens 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. November 1968 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters Einspruch zu erheben, fand keine Mehrheit. Es ergab sich Stimmengleichheit, sodaß der Antrag als abgelehnt gilt.

Im Sinne des § 24 Abs. I der Geschäftsordnung sieht sich daher der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten veranlaßt, über das Ergebnis seiner Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, am 5. November 1968

S e i d l
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann